**Bericht der Revisionsstelle [1] zur Jahresrechnung (Jahr)**

An die Urversammlung [2] der

**Munizipalgemeinde xy [3]**

Als Revisionsstelle [1] gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss Art. 89 bis 93 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (nachfolgend VFFHGem) haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Munizipalgemeinde xy [3], bestehend aus der Bilanz, der Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) und dem Anhang für das am (Datum) abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

*Verantwortung des Gemeinderates [4]*

Der Gemeinderat [4] ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFHGem verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat [4] für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

*Verantwortung der Revisionsstelle [1]*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFHGem und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungs- nachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

*Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag (Datum) abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFHGem) und den entsprechenden Reglementen.

***Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften***

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 GemG sowie Art. 89 und 90 VFFHGem erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates [4] ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

* die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
* die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFHGem entspricht;
* die Verschuldung der Munizipalgemeinde [3] als klein/angemessen/gross/sehr gross/ausserordentlich gross [5] bezeichnet wird und sich im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abnehmend/stabil/zunehmend [5] entwickelt hat;
* gemäss unserer Beurteilung die Munizipalgemeinde [3] in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
* die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat [4] stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

[Ort und Datum]

[Unterschrift der Revisionsstelle]

[Angaben über Mandatsleiter bzw. leitenden Revisor]

**Beilagen**

Jahresrechnung

**Redaktionelle Bemerkungen:**

[1]: Weitere Möglichkeit: Revisor

[2]: Oder Generalrat, falls die Gemeinde einen Generalrat eingesetzt hat

[3]: Munizipalgemeinde oder Burgergemeinde

[4]: Bei anderen kommunalen Einheiten durch den Namen des entsprechenden Organs zu ersetzen

[5]: Je nach Situation anzupassen